

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellesrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellesrgd.ch)

Zürich, 11. Dezember 2025

**Dossier Nr. 11973, Podcast «News Plus» und Online-Version SRF News vom 3. November 2025 – «Schweiz – EU – Worum geht es konkret im EU-Vertragspaket»**

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 14. November 2025, worin Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

*«Das SRF lügt dem Leser (Zuhörer) vor, dass die Schweiz mit dem neuen EU-Vertrag nicht automatisch EU-Recht übernehmen müsse.*

*"Die kurze (Antwort) lautet: Nein, muss sie nicht...." Das ist eine Lüge und die Verbreitung von Fake News.*

*Und dann die laue längere Antwort: die Schweiz müsse dafür sorgen.... dass die Ausgangslage in der Schweiz.... die gleiche ist.*

*Und wie macht man das? Genau - indem man das Gesetz übernimmt - sonst ist die Ausgangslage nämlich nicht die Gleiche. Das SRF versucht hier ganz klar den Leser / Zuhörer mit Rhetorik zu verwirren. Im Kopf bleibt dann nur noch die kurz Antwort, was eine Lüge ist.*

*Fakt wird sein, dass die EU die Schweiz SOFORT sanktionieren kann, wenn die Schweiz nicht automatisch EU Recht für die im Vertrag behandelten Punkte übernimmt. Diese Sanktionen können sogar schon umgesetzt werden, noch bevor das EuGH ein Urteil gefällt hat. Noch einseitiger ist fast nicht möglich.*

*DAS wird dem Leser/Zuhörer verschwiegen. Das hier, ist pure Propaganda im Auftrag des Bundesrates die Verträge in ein gutes Licht zu rücken.»*

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Die Passage rund um die Frage, ob die Schweiz neue EU-Regeln immer übernehmen muss, wird in der News Plus-Folge folgendermassen gestellt und beantwortet:

*Frage: Muss die Schweiz EU-Recht übernehmen, wenn sie diese Verträge annimmt?*

*Antwort: Es gibt eine kurze und eine lange Antwort. Die kurze Antwort ist: Nein*

*Frage: Nein – aber?*

*Antwort: Ja – aber. Weil es in der Praxis dann nicht so einfach sein wird.*

**Anschliessend folgt im Podcast** ein Vergleich mit einem Fussballmatch und einer Liga:

*«Die EU, verglichen mit einer Fussball-Liga, sagt: Ihr könnt da als Verein mitspielen, wenn ihr das wollt, aber dann müssen die gleichen Regeln gelten. Hier ist der Katalog, lest ihn, dann könnt ihr mitspielen. Neu sagt die EU eben auch: Wenn wir die Regeln als EU ändern, als Liga weiterentwickeln, dann müsst ihr mitziehen. Um im Bild zu bleiben: Wenn die EU die Grösse des Tors anpasst, dann soll das auch in Spielen gelten, in welchen die Schweiz mitspielt, auf beiden Seiten. So einen Mechanismus gab es bisher nicht.»*

*Frage: Das ist heikel, die Schweiz hat den Souverän, das Volk, wenn nun ein Volksentscheid gefällt wird, der z.B. sagt, dass wir kleinere Tore wollen, wird das dann von der EU übersteuert?*

*Antwort: Also wenn in der EU Regelanpassungen diskutiert werden, dann sitzt die Schweiz in Zukunft mit am Verhandlungstisch bei der Diskussion. Abstimmen darf sie nicht, aber sie kann sich einbringen. Wir sind also dabei, wenn es um die Grösse des Tores geht, die EU muss aber nicht auf die Schweiz hören. Wenn sie grössere Tore will, dann kann sie diese einfach aufstellen. Wenn die Schweiz diese nicht aufstellt, hat sie mit den kleineren Toren einen Vorteil. Diesen darf die EU ausgleichen. Sie stellt zum Beispiel 3 Stürmer mehr auf den Platz, um trotzdem treffen zu können. Wenn die Schweiz nun findet, die EU hat einen Vorteil durch diesen Ausgleich, kann sie diesen auch überprüfen lassen.*

Anhand dieses Beispiels wird im Podcast sehr genau erklärt, dass die Schweiz künftig bei den EU-Regulierungen mitreden, wenn auch nicht mitbestimmen kann. Auch den Mechanismus, dass sie die Gesetze zwar nicht zwingend übernehmen muss, jedoch einen Ausgleich von Seiten der EU erwarten muss. (Und ihn einklagen könnte, falls sie mit diesem nicht einverstanden ist.)

Mit dieser Erklärung ist auch die kurze Antwort: Nein – aber ... erklärt und stimmt. Es sind keine Fake-news, sondern der Ablauf des Prozesses wird anschaulich erklärt. Wie dieser Mechanismus in der Realität ablaufen wird, kann aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden. Jedes Szenario wäre eine Spekulation. Deswegen ist es sachgerecht, den vereinbarten

Mechanismus ohne Wertung darzulegen. Somit können wir in der News Plus-Folge keinen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot ausmachen.

**Im Online-Artikel** kann der Sachverhalt aufgrund der Platzbeschränkungen nur verkürzt wiedergegeben werden.

Online lautet Frage und Antwort:

*Muss die Schweiz EU-Recht übernehmen, wenn der Vertrag oder die Verträge angenommen werden?*

*Es gibt eine kurze Antwort und eine etwas längere. Die kurze lautet: Nein, muss sie nicht. Die längere: In der Praxis wird das nicht ganz so einfach sein. Die Schweiz verpflichtet sich in Bereichen, wo sie Zugang zum EU-Markt erhält oder bereits hat, dafür zu sorgen, dass die Ausgangslage in der Schweiz und in der EU die gleiche ist. Zieht die Schweiz bei Änderungen nicht mit und hat deswegen einen Vorteil, dürfte die EU diesen Vorteil künftig ausgleichen. So einen Mechanismus gab es bislang nicht.*

Aus unserer Sicht wird auch hier der Sachverhalt richtig wiedergegeben. Da die Schweiz die Möglichkeit hat, EU-Recht nicht zu übernehmen, stimmt das Nein. Wichtig ist, die Konsequenzen aufzuzeigen. Die EU kann Ausgleichsmassnahmen verfügen, sollte die Schweiz einen Vorteil aus der Ablehnung von EU-Regeln erhalten. Diesen Sanktionsmechanismus wird auch klar als neu verortet.

Wir sehen weder bei der Podcast-Folge von News Plus noch beim Onlineartikel einen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot und bitten die Ombudsstelle deshalb, die Beanstandung abzulehnen.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls angehört (Podcast) bzw. gelesen (Online) und hält abschliessend fest:

In beiden Versionen wird eine kurze Antwort gegeben, die heisst: «Nein, muss sie nicht» und eine längere, die im Podcast gut erklärt wird mit dem Fussballfeld-Vergleich, im Online-Bericht mit der kurzen Erklärung: *«In der Praxis wird das nicht ganz so einfach sein. Die Schweiz verpflichtet sich in Bereichen, wo sie Zugang zum EU-Markt erhält oder bereits hat, dafür zu sorgen, dass die Ausgangslage in der Schweiz und in der EU die gleiche ist. Zieht die Schweiz bei Änderungen nicht mit und hat deswegen einen Vorteil, dürfte die EU diesen Vorteil künftig ausgleichen. So einen Mechanismus gab es bislang nicht.»*

Sowohl in einem kurzen Podcast als auch in der noch kürzeren Online-Version ist es unmöglich, eine so komplexe Materie in der nötigen Komplexitätsreduktion einfach zu erklären. Die zutreffende Antwort auf die Frage wäre gewesen: «Keine dynamische Rechtsübernahme vor Abschluss des innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens»: Wenn die EU einen neuen Rechtsakt vorbereitet, hat die Schweiz ein Mitspracherecht. Der Gemischte Ausschuss diskutiert den Rechtsakt, insbesondere, ob eine zwischen der Schweiz und der EU vereinbarte Ausnahme betroffen ist. Während des Verfahrens vor dem Gemischten

Ausschuss bestehen drei Möglichkeiten: 1. Man einigt sich auf die Nichtübernahme ins Binnenmarktabkommen. Das heisst, die Schweiz übernimmt das EU-Recht nicht. 2. Man einigt sich auf die Übernahme ins Binnenmarktabkommen, was von der Schweiz genehmigt wird entweder durch ein Amt, ein Departement, durch den Bundesrat, das Parlament oder gegebenenfalls durch die Stimmbevölkerung nach einer Abstimmung. Wenn sich die Schweiz gegen die Übernahme des EU-Rechtsakts entscheidet und der Rechtsakt nicht ins Binnenmarktabkommen übernommen wird, kann die EU ein Streitbeilegungsverfahren lancieren, was zu Ausgleichsmassnahmen führen kann. 3. Wenn schon vor dem Gemischten Ausschuss keine Einigung erzielt wird, besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass ein Streitbeilegungsverfahren lanciert wird.

Selbst bei den Institutionellen Elementen (Abbau technischer Handelshemmisse, Luftverkehr, Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Strom und Lebensmittelsicherheit), wo eine dynamische Rechtsübernahme vorgesehen ist, besteht die Möglichkeit einer Streitbeilegung, muss die Schweiz also nicht automatisch EU-Recht übernehmen.

**Ein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes liegt weder beim Podcast noch bei der Online-Version vor.**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz